



Ausbildungsordnung

§ 1 Vorbemerkung

1. Das Wesen des Hundes umfasst seine angeborenen und erworbenen körperlichen, seelischen und geistigen Anlagen, Eigenschaften und Fähigkeiten, die sein Verhalten zur Umwelt bestimmen, gestalten und regeln.
2. Durch Zucht und Ausbildung ist auf das Verhalten des Hundes als Familien- und Gebrauchshund Einfluss zu nehmen, damit die Veranlagungen gefördert werden, die ein gutes Sozialverhalten gegenüber Menschen und Tieren zur Folge haben und darüber hinaus den Anforderungen für Leistungen beim Sport mit dem Hund gerecht werden.
3. Bei der Ausbildung der Hunde sind die gesetzlichen Bestimmungen und die verbands-internen Regeln zu beachten.

§ 2 Rechtsgrundlage

1. Satzungsgemäß hat der Deutsche Sporthund Verband (DSV) die Aufgabe, Aus- und Fortbildung seiner Mitglieder durchzuführen. Insbesondere ist die Schulung und Weiterbildung für Ausbilder, Übungsleiter und Trainer durchzuführen, damit sie ihren Aufgaben als Multiplikatoren des Verbandes gerecht werden.
2. Die Ausbildungsordnung des Deutschen Hundesportverbandes (dhv) bildet die Rahmenordnung für die Ausbildungsordnungen der dhv-Mitgliedsverbände.
3. Form, Inhalt und Änderungen der Ausbildungsordnung bestimmt der Gesamtvorstand des DSV in Abstimmung mit der Sportkommission des DSV.
4. Die Sportkommission besteht aus den Obleuten / Beauftragten der Sportsparten Agility, Flyball, Gebrauchshund, Obedience, Turnierhundsport und Rally Obedience. Sie tagt mindestens einmal jährlich unter Leitung des Verbandsvorsitzenden oder seines Vertreters.
5. Änderungen und Ergänzungen der Ausbildungsordnung sowie Beschlüsse der Sportkommission sind den Mitgliedsvereinen des DSV unverzüglich mitzuteilen. Die Mitgliedsvereine sind eigenverantwortlich für die Unterrichtung ihrer Mitglieder.



§ 3 Organisation der Ausbildung

1. Zur Organisation und Durchführung der Ausbildung in den Sportarten

- Agility
- Flyball
- Gebrauchshund
- Obedience
- Rally Obedience
- Turnierhundsport
- Basisausbildung

werden im Gesamt-Vorstand des DSV Vorstandsämter eingerichtet. In den Mitgliedsvereinen des DSV sollen die Verantwortlichen der jeweiligen Sportart im Gesamtvorstand vertreten sein.

2. Für nachstehende Funktionen im DSV ist der Besitz des gültigen VDH Sachkundenachweises erforderlich:

- Leistungsrichter-Obmann (LRO)
- Obmann für Agility (OfA)
- Obmann / Beauftragter für Flyball (OfF / BfF)
- Obmann für Gebrauchshunde (OfG)
- Obmann für Obedience (OfO)
- Obmann für Turnierhundsport (OfT)
- Obmann / Beauftragter für Rally Obedience (OfRO / BfRO)

VDH Sachkunde und Befähigung zur spartenspezifischen Ausbildung ergeben sich aus der Ernennung zum Richter im Sport in der jeweiligen Sportsparte.

3. Für nachstehende Funktionen in den DSV - Mitgliedsvereinen ist der Besitz des gültigen VDH Sachkundenachweises (Allgemeiner Teil und spartenspezifische Ausbildung) erforderlich:

- Trainer Agility
- Trainer Flyball
- Ausbilder Gebrauchshunde
- Ausbilder Obedience
- Übungsleiter Turnierhundsport
- Ausbilder Rally Obedience
- Ausbilder Basis

4. Die Inhaber der Funktionen zu Nr. 3 haben die unter § 5 dieser Ordnung aufgeführten Lehrinhalte mit einer Lernzielkontrolle in Theorie und Praxis nachzuweisen.

Die Lehrinhalte werden auf der Grundlage des Ausbildungsleitfadens (ALF) des Deutschen Hundesportverbandes (dhv) vermittelt.



5. Termine, Inhalte, Kosten und Referenten der DSV - Schulungen werden vom Gesamtvorstand des DSV festgelegt.
6. Für den allgemeinen Teil der Ausbildung sowie die spartenspezifische Ausbildung zum Ausbilder Basis liegt die Verantwortung grundsätzlich beim OfG DSV.
7. Die spartenspezifischen Aus- und Fortbildungen liegen grundsätzlich in der Verantwortung der zuständigen Obleute.

§ 4 Persönliche Voraussetzungen

1. Der VDH-Sachkundenachweis besteht aus dem Allgemeinen Teil (Theorie) und der sich anschließenden spartenspezifischen (Praxis) Ausbildung. Die Schulungen erfolgen insbesondere nach dem dhv-Ausbilderleitfaden (ALF). Der Einsatz von Fremdreferenten (z.B. Tierärzte, Juristen) ist anzustreben.
2. Allgemeine Voraussetzungen für den Erwerb des VDH Sachkundenachweises (Nachweis erfolgt über den anmeldenden Verein).
 - Mindestalter 16 Jahre bei Beginn des Lehrgangs
 - mindestens zweijährige Verbandszugehörigkeit im DSV vor Beginn des Lehrgangs
 - mindestens ein Jahr praktische Arbeit im Übungsbetrieb Agility, Flyball, Obedience, Gebrauchshund, Turnierhundsport, Rally Obedience, Basisausbildung
 - erfolgreiche Ausbildung (Prüfungsnachweis) von mindestens einem Hund in der Sparte BH/VT
 - Vom Verein vorgesehen zur Ausübung einer Funktion nach § 3, Nr. 3
 - Anmeldung durch den Mitgliedsverein
3. Besondere Voraussetzungen für die spartenspezifische Ausbildung (Nachweis erfolgt durch die DSV-Erfassungsstelle)

Das Mindestalter bei Beginn der Ausbildung beträgt 18 Jahre.

3.1 Trainer Agility

- Nachweis von mindestens 5 Starts mit mindestens der Wertnote GUT bei Agility-Prüfungen. Hierbei müssen mindestens 3 Prüfungen im Level A 1 abgelegt sein.
- Einsatz als Prüfungsleiter
- Teilnahme an mindestens zwei Trainerseminaren

3.2 Trainer Flyball

- Nachweis über die Teilnahme an mindestens 3 Flyball-Turnieren
- Teilnahme an mindestens zwei Trainerseminaren



- 3.3 Ausbilder Gebrauchshunde
 - Nachweis über eine bestandene IPO 1 Prüfung
 - Einsatz als Prüfungsleiter
 - Teilnahme an mindestens zwei Ausbildungsseminaren
- 3.4 Ausbilder Obedience
 - Nachweis über eine bestandene Obedience-Prüfung 1
 - Einsatz als Prüfungsleiter / Ringsteward
 - Teilnahme an mindestens 2 Ausbildungsseminaren
- 3.5 Trainer Turnierhundsport
 - Nachweis über die Teilnahme an mindestens 10 Vierkämpfen
 - Einsatz als Prüfungsleiter
 - Teilnahme an mindestens zwei Übungsleiterseminaren
- 3.6 Ausbilder Rally Obedience
 - Nachweis über eine bestandene Rally Obedience Prüfung Klasse 1
 - Teilnahme an mindestens 2 Ausbilderseminaren
- 3.7 Ausbilder Basis
 - Teilnahme an mindestens einem Seminar Welpen
 - Teilnahme an mindestens einem Seminar Junghunde
4. Bei besonderem Verbandsinteresse können Teilnehmer an den Schulungen zugelassen werden, ohne diese Voraussetzungen zu erfüllen. Die Entscheidung trifft die Sportkommission.
5. Inhalte und Dauer der spartenspezifischen Aus- und Fortbildung legen die Obleute der jeweiligen Sportart fest. Die Ausbildungskonzepte sind Bestandteil der Ausbildungsordnung (Anlagen).

§ 5 Ausbildungsinhalte

1. Im allgemeinen Teil der Ausbildung sind nachfolgende Themenfelder zu schulen. Dabei bilden insbesondere die Themenfelder der Nummern 1.1, 1.2 und 1.3 den Schwerpunkt der Ausbildung.
 - 1.1 - Ethologie, (Lehre über das Verhalten von Tieren / Menschen)
 - Abstammung, Domestikation
 - Wesensanalyse, Typbestimmung der Hunde, körperliche Anlagen und Sinnesleistungen des Hundes
 - Verhaltensinventar des Hundes
 - Lernverhalten, geistige Anlagen
 - Welpenentwicklung
 - Verhaltensprobleme



Deutscher Sporthund Verband e.V.

Mitglied im Deutschen Hundesportverband e. V. (dhv) und im Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH)

- 1.2 - Veterinärmedizinische Grundlagen, Erste Hilfe beim Hund
 - Pflege, Fütterung, Haltung

 - 1.3 - Menschenführung und Rhetorik
 - Motivation und Grundsätze bei der Ausbildung
 - Umgang mit Mitgliedern und Besuchern

 - 1.4 - Struktur des dhv und des Mitgliedsverbandes DSV
 - Geschichtliches und Verbandstradition
 - Aufbau und Strukturen der Verbände
 - Verbindungen zu den Dachverbänden
 - Satzungen, Ordnungen
 - Formularwesen

 - 1.5 Versicherungsfragen
 - Sachversicherungen
 - Personenversicherung
 - praktische Fälle aus dem Vereinsgeschehen, Haltung des Hundes, Unfallfolgen etc.

 - 6.6 - Rechtsfragen, Haftungsfragen um Hund und Hundehaltung
 - Landeshundegesetz NRW, Gesetzliche Anforderungen nach §11 TSchG
 - Tierschutz
 - Zivilrecht
 - Strafrecht
 - Bürgerliches Gesetzbuch
 - Spezialgesetze über den Umgang mit dem Hund und die Haltung des Hundes

 - 1.7 - Grundkenntnisse der Sportsparten im dhv

 - 2. Spartenspezifische Ausbildung
- Die Ausbildung der Hunde erfolgt durch Förderung oder Korrektur ihrer natürlichen Veranlagungen. Ziel der Ausbildung ist der motivierte, freudig arbeitende Hund in allen Sportsparten.
- In der spartenspezifischen Ausbildung in den Sportsparten Agility, Flyball, Gebrauchshunde, Obedience, Rally Obedience, Turnierhundsport und Basisausbildung sind insbesondere nachfolgende Themenfelder zu schulen:
- Grundsätze einer modernen tierschutzgerechten Ausbildung
 - Lernverhalten, Stress
 - Ausdrucksverhalten und Kommunikation (Hund-Hund, Hund-Mensch)
 - Übungsgestaltung, Motivation und Training
 - Inhalte der jeweiligen Prüfungsordnungen



§ 6 Lernzielüberprüfung

1. Die Seminare zum VDH Sachkundenachweis (Allgemeiner Teil und spartenspezifische Ausbildung) werden mit je einer Lernzielüberprüfung abgeschlossen. Für die Inhalte der Lernzielkontrolle des Allgemeinen Teils sowie die spartenspezifische Aus- und Fortbildung Gebrauchshunde und Basis ist der DSV OfG zuständig. Für die Inhalte der spartenspezifischen Aus- und Fortbildung in den Sportsparten Agility, Flyball, Obedience, Rally Obedience und Turnierhundsport sind die jeweiligen Obleute zuständig.
2. Die Zulassung zur Prüfung setzt eine regelmäßige Teilnahme an den Schulungen voraus.
3. Die Lernzielüberprüfung gilt als bestanden, wenn 70 % der Prüfungsfragen richtig beantwortet wurden.
4. Bei Nichtbestehen des Lehrgangs ist eine einmalige Wiederholungsprüfung möglich. Die Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist dem Geprüften möglich.

§ 7 VDH - Sachkundenachweis

1. Bei der Erfassungsstelle des DSV wird für jeden Teilnehmer eine Stammakte zum VDH-Sachkundenachweis (Ausweis) geführt. Ein Ausweis wird nach bestandenen Lernzielüberprüfungen (Allgemeiner Teil und spartenspezifische Ausbildung) dem Mitgliedsverein zum dortigen Verbleib ausgehändigt. Der Teilnehmer erhält Teilnahmebestätigungen für den Allgemeines Teil und die spartenspezifische Ausbildung.
2. Der VDH-Sachkundenachweis ist der verbandsinterne Nachweis über erlangte Kenntnisse des im § 5 aufgeführten Ausbildungsstoffes.
3. Sachkundenachweise anderer Verbände des VDH/dhv werden nach Vorlage entsprechender Nachweise vom DSV anerkannt.
4. Der Ausweis ist zweckgebunden. Er darf nicht für die Ausbildung von Hunden außerhalb des VDH oder für kommerzielle Zwecke verwendet werden.
5. Der Ausweis verliert seine Gültigkeit, wenn die Mitgliedschaft des Ausweisinhabers im DSV ruht, endet, die notwendigen Erhaltungsseminare nicht nachgewiesen wurden oder für kommerzielle Zwecke verwendet werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Gesamtvorstand des DSV.
6. Die Entscheidung zur Ungültigkeitserklärung wird dem Verein mitgeteilt. Eine Anfechtung der Entscheidung über die Ungültigkeitserklärung ist über den Ehrenrat des DSV möglich. Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung. Der ungültige Ausweis ist vom Mitgliedsverein der DSV - Erfassungsstelle zurück zu senden.



Deutscher Sporthund Verband e.V.

Mitglied im Deutschen Hundesportverband e. V. (dhv) und im Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH)

7. Die DSV-Erfassungsstelle erstellt jährlich im vierten Quartal eine Liste der gültigen VDH - Sachkundeinhaber ab 01.01. des Folgejahres. Die Liste wird den Mitgliedsvereinen zur Verfügung gestellt.

§ 8 Erhalt des VDH - Sachkundenachweises / Ausbildungstätigkeit

1. Die bestandene Ausbildung zum Ausbilder, Trainer, Übungsleiter oder Ausbilder Basis berechtigt zur Ausbildung in den jeweiligen Sportarten.
2. Ausbilder, Übungsleiter, Trainer und Leiter von Basisgruppen haben zum Erhalt ihrer Funktion innerhalb von drei Jahren an mindestens einer Fortbildungsveranstaltung teilzunehmen. Als Fortbildungsveranstaltungen gelten alle vom DSV ausgeschriebenen Seminare / Workshops sowie nachgewiesene hundesportliche Lehrgänge, insbesondere des VDH und seiner Mitgliedsverbände. Die Teilnahme ist vom Vereinsmitglied über den Mitgliedsverein durch Vorlage einer Bescheinigung über den Lehrgang / das Seminar der Erfassungsstelle nachzuweisen.
3. Die Nachweispflicht über besuchte Seminare / Workshops obliegt grundsätzlich dem Sachkundeinhaber.
4. Teilnehmerlisten der DSV Seminare / Workshops werden von den zuständigen Obleuten der Sportsparten der DSV-Erfassungsstelle zugesandt.
5. Ausgeschiedene Funktionsträger können auf Antrag des Mitgliedsvereins wieder eingesetzt werden. Die Entscheidung trifft die Sportkommission des DSV. Die Möglichkeit von Auflagen bleibt hiervon unberührt.

§ 9 Kosten

Es gilt die Finanzordnung des Verbandes. Eine Beteiligung der Mitgliedsvereine an den Ausbildungskosten ist möglich. Die Entscheidung trifft der Gesamtvorstand des DSV.

§ 10 Inkrafttreten

Vorstehende Ausbildungsordnung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Die spartenspezifischen Ausbildungskonzepte sind Bestandteil der Ausbildungsordnung.

Unterschriften liegen im Original vor

E. Üffing
1. Vorsitzender

W. Ruskamp
2. Vorsitzender



Deutscher Sporthund Verband e.V.

Mitglied im Deutschen Hundesportverband e. V. (dhv) und im Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH)

Anlagen

Ausbildungskonzept Agility

Ausbildungskonzept Flyball

Ausbildungskonzept Gebrauchshunde

Ausbildungskonzept Obedience

Ausbildungskonzept Turnierhundsport

Ausbildungskonzept Rally Obedience

Ausbildungskonzept Basis

